

aufmerksam macht, die sich im Falle einer Trennung der Ehegatten ergibt (S. 157). Bekanntlich bleibt auch nach Trennung, solange die Ehe besteht, die Vertretungsbefugnis erhalten; der Wirkungskreis des § 11 FGB ist jedoch zwangsläufig eingengt, um mögliche Härten für den anderen Ehegatten zu vermeiden.

Zu den Vermögensbeziehungen der Ehegatten

Die Förderung der Verbundenheit und Gemeinschaft der Ehegatten durchzieht auch das gesamte, sehr konzentriert gehaltene Kapitel V über die Vermögensbeziehungen der Ehegatten. Die zusammengefaßte Zielstellung der rechtlichen Regelung (S. 177) beweist den unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Grundlage der Familiengemeinschaft, mit ihrem Inhalt und ihren Zielen, denen die Vermögensbeziehungen zu dienen haben.

Es ist daher folgerichtig, wenn zu den Voraussetzungen für das Entstehen des gemeinsamen Vermögens das „Arbeitseinkommen selbst“ gezählt wird, „nachdem die Ehegatten ihren arbeitsrechtlichen Anspruch daran realisiert haben“ (S. 183). Die Rechtsprechung brauchte zu dieser Frage noch nicht Stellung zu nehmen — sicherlich deshalb nicht, weil sich die Ehegatten selbst im Konfliktfall nicht über den Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitseinkommens vom Alleineigentum in gemeinschaftliches Eigentum streiten. Je nach der konkreten Gestaltung der Familienbeziehungen vollzieht sich entweder eine (u. U. stillschweigende) Übereinkunft darüber, daß das Arbeitseinkommen dem Verdienere selbst verbleibt oder unmittelbar in die Gemeinschaft eingeht. Die Rechtsvorstellungen der Bürger, daß der Anspruch auf das Arbeitseinkommen in jedem Fall dem Berechtigten selbst zusteht und erst Ersparnisse oder Vermögenswerte gemeinschaftliches Eigentum werden, soweit nicht gemäß § 14 FGB eine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat sich aus der Sicht der gerichtlichen Praxis weitgehend durchgesetzt. Die Ausführungen zum Rechtscharakter des Arbeitseinkommens geben vor allem unter Berücksichtigung der in Fußnote 14 des Kapitels V (S. 522) enthaltenen Darstellung über die Entwicklung der Auffassungen hierzu wertvolle Anregungen, um die theoretischen Grundlagen zu § 13 FGB zu vervollkommen.

Wie sehr die vom Gesetz geförderte Gemeinschaft der Ehegatten zur praktischen Realität geworden ist, widerspiegelt sich auch darin, daß sich nur in seltenen Fällen ein Ehegatte auf die Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens beschränkende Bestimmung des § 16 Abs. 2 und 3 FGB beruft (S. 190 f.).

Angesichts mancher Verschiedenheiten der Regelung bei der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft der Ehegatten im Falle der Scheidung und des Todes ist zu überlegen, ob es bei künftigen Auflagen des Lehrbuchs nicht übersichtlicher wäre, die Besonderheiten zusammengefaßt zu behandeln.

In den Ausführungen über das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (§ 10 FGB) sind offenkundig Vorstellungen für künftige gesetzliche Regelungen als bereits geltendes Recht behandelt worden, soweit eine jetzt nicht bestehende Einschränkung der Testierfreiheit bei Vorhandensein von wirtschaftlich nicht selbständigen Abkömmlingen als gegeben angesehen worden ist (S. 197).

Zum Familienaufwand und zum Unterhaltsrecht

Der Bedeutung, die Fragen der Aufwendungen für die Familie und der Unterhaltsregelung bei bestehender Ehe bzw. im Zusammenhang mit einer Ehescheidung haben, entspricht ihre eingehende Behandlung im Lehrbuch (Kapitel IV, Abschn. 7; Kapitel VII). Dabei ist das

Anliegen hervorzuheben, die rechtstheoretischen Positionen der Regelung des FGB zum Familienaufwand und Unterhalt weiterzuentwickeln. Auch diese Ausführungen sind auf den Bestand der Ehe zugeschnitten.

Für die im Einzelfall während des Zusammenlebens der Ehegatten auftretenden Konflikte hinsichtlich der *Aufwendungen für die Familie* wurden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Daß dabei die individuelle Gestaltung der Lebensverhältnisse in den jeweiligen Familien als Ausgangspunkt für die Lösung des Einzelkonflikts betont wurde, kann nur unterstrichen werden. Es bewahrt bei der Anwendung der Bestimmungen über den Familienaufwand vor Schematismus.

In diesem Zusammenhang wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die gemeinsame Produktion in einem Handwerksbetrieb immer nur auf freiwilliger Entscheidung beruhen kann, „die dann allerdings den Kreis der Pflichten nach § 12 FGB erweitert“ (S. 162). Das kann aber nicht bedeuten, daß die Ehefrau etwa um den Preis möglichen Verzichts auf weitere Qualifizierung zeitlebens gegen ihren Willen daran festgehalten werden kann. Die im Lehrbuch zitierte Entscheidung des Bezirksgerichts Dresden (S. 167), wonach der Anteil einer Ehefrau am Vermögenserwerb während der Ehe deshalb herabgesetzt wurde, weil sie sich im Verlaufe der Ehe geweigert hatte, im Betrieb des Mannes mitzuwirken, und sich auf die Hausarbeit beschränkte, trifft für den genannten Fall sicherlich zu. Es wird jedoch kaum eine Pflichtverletzung darin erblickt werden können, wenn die Frau sich einer anderen, ihren Fähigkeiten u. U. besser entsprechenden Tätigkeit zuwenden würde.

Der ausführlichen Behandlung des Unterhaltsrechts im Kapitel VII sind die speziellen Zielstellungen der einzelnen Regelung vorangestellt (S. 334), aus denen sichtbar wird, daß die Unterhaltspflicht nicht nur dazu dient, die Versorgung der bedürftigen Familienmitglieder zu gewährleisten. Diese Ausführungen sind für die Rechtsanwendung, Erziehung und Bewußtseinsbildung der Bürger im Verfahren sowie in der Rechtspropaganda von Wert.

Im Mittelpunkt der Unterhaltsrechtsprechung stehen *Unterhaltsansprüche der Kinder*. Die dazu in Fußnote 6 des Kapitels VII (S. 535) angegebene Zahl gerichtlicher Verfahren spiegelt jedoch den Umfang der Unterhaltsrechtsprechung nicht annähernd wider. Allein im Zusammenhang mit Eheaufösungen wird jährlich für über 30 000 Kinder Unterhalt festgesetzt. Da die Dauer der Unterhaltsverpflichtungen im allgemeinen über viele Jahre reicht, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl der laufenden Unterhaltsverpflichtungen 500 000 übersteigt. Für diese Kinder ist die richtige und pünktliche Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen lebensnotwendig. Alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe sind deshalb verpflichtet, nach besten Kräften die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu gewährleisten. Der Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung vom 13. Dezember 1972 gibt den Gerichten deshalb eine konkrete Orientierung, um die Rechte der Kinder zu sichern.^{/14/}

Die in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) entwickelten Richtsätze, die in den vergangenen Jahren dazu beigetragen haben, eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, und es den Eltern ermöglichen, sich über den Unterhalt der Kinder eigen-

^{/14/} Vgl. die Materialien der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts, veröffentlicht in: NJ 1973 S. 37 ff. (vgl. insb. S. 40 f., 44 f.); ferner Krüger, „Sicherung des Unterhalts für minderjährige Kinder“, NJ 1973 S. 326 f.